

Erläuterungsbericht

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch zur
14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsanlaß und
-umfang:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.06.1992 beschlossen, das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die Planänderung betrifft Flächen am östlichen Rand der bebauten Ortslage des Ortsteils Everswinkel, die südlich und östlich an die Gewerbe- und Industriegelände südlich der Freckenhorster Straße angrenzen.

1. Die Flächennutzungsplanänderung soll zum einen Grundlage für eine Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Kläranlage" sein: dieses Bebauungsplangebiet entspricht heute flächenmäßig dem im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als "Fläche für Entsorgungsanlagen -Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung-" dargestellten Bereich. Die bauliche Ausnutzbarkeit dieses Bereiches ist nach der kürzlich abgeschlossenen baulichen Erweiterung der Kläranlage einschließlich ihrer Nebenanlagen im wesentlichen ausgeschöpft, so daß unmittelbar im Südosten angrenzend- eine mögliche Erweiterungsfläche von ca. 1,4 ha über eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorgehalten werden soll. Diese Fläche ist derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Eine Aussage zum möglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Fläche kann zur Zeit ebenso wenig getroffen werden wie zu den möglichen baulichen Anlagen in diesem Bereich.

Nördlich dieser Erweiterungsfläche soll eine Fläche von ca. 2.400 m² dargestellt werden als "Fläche für Versorgungsanlagen -Zweckbestimmung Ablagerung-". In diesem Bereich soll ein sogenannter Recyclinghof entstehen, auf dem mit dem PKW anfahrbare Container zur Samm-

lung getrennter Abfallstoffe aufgestellt werden sollen, der weiter als Standort für das in 14-tägigem Turnus anwesende Schadstoffmobil zur Entsorgung von Problemabfällen dienen soll und daneben Fläche für Abfallentsorgungsaktionen -etwa Häckselaktionen für Baum- und Strauchschnitt- bieten soll. Die Einrichtung eines solchen Recyclinghofes ist erforderlich, da einerseits mehr und mehr Haushalte Abfälle getrennt sammeln und entsprechend entsorgen wollen, andererseits Container-Standorte innerhalb der Wohngebiete nur schwer zu finden sind, da die Nutzung und Entleerung der Container -insbesondere bei Altglas und Aluminium- mit nicht unerheblichen Geräuschemissionen verbunden sind. Der gewählte Standort, der unmittelbar von der Erschließungsstraße Boschweg anfahrbar ist, bietet sich an, da er zentrumsnah und hinsichtlich möglicher Emissionen unbedenklich ist und weil wegen der unmittelbaren Nähe zur gemeindlichen Kläranlage sowie zum gemeindlichen Bauhof in Problemfällen Gemeindemitarbeiter ansprechbar sein werden.

Die für den Recyclinghof in Anspruch zu nehmende Fläche ist heute, ebenso wie die Fläche nördlich des heutigen Kläranlagengebietes, als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt, eine Darstellung, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und schon von daher einer Korrektur / Aufhebung bedarf; die Abschirmung des Kläranlagengeländes sowohl nach Norden als auch nach Osten hin ist vielmehr entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 "Kläranlage" durch einen mehrere Meter tiefen umlaufenden Pflanzstreifen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgt.

2. Des Weiteren ist eine Erweiterung der derzeit südlich der Freckenhorster Straße dargestellten gewerblichen Bauflächen, die durch die Be-

bauungspläne Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" und Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegelände II" überplant sind, vorgesehen. Diese Erweiterungsfläche mit einer Größe von 7,2 ha, die im Süden durch den Hagenbach und im Osten durch den dort verlaufenden Wirtschaftsweg begrenzt sein soll, ist derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Ausweitung ist erforderlich, um einer relativ großen Nachfrage ein Angebot gegenüberstellen zu können, da in der Gemeinde Everswinkel derzeit nur noch einige gewerblich nutzbare Grundstücke -und dies auch nur für kleinere Betriebe- zur Verfügung gestellt werden können.

Im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan -Teilabschnitt zentrales Münsterland- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1986 ist zwar die Fläche nach Osten hin bis zum Wirtschaftsweg als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe" dargestellt, nicht aber die südlich davon vorgesehene Erweiterungsfläche. Um insoweit einen Ausgleich zu schaffen, soll die im Flächennutzungsplan nördlich der Freckenhorster Straße dargestellte gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 2,2 ha aufgehoben und zukünftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, zumal sich schon wegen der vorhandenen, kurzfristig erweiterbaren Infrastruktureinrichtungen eine Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebiete eher anbietet als eine Neuerschließung der nördlich der Freckenhorster Straße dargestellten Fläche.

Bezüglich der beschriebenen Abweichung vom Gebietsentwicklungsplan wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinde im Rahmen der im Mai 1990 angekündigten Fortschreibung des GEP angeregt hat, u.a. die jetzt überplante Fläche bis zu der natürlichen Begrenzung durch den Ha-

genbach im Süden als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich darzustellen.

Die Darstellung weiterer gewerblicher Baufläche gerade in diesem Bereich erscheint nicht nur wegen der vorgegebenen Anbindung an die Umgehungsstraße sinnvoll, sondern auch unter Immissionsschutzgesichtspunkten wegen des Abstandes zu Wohngebieten.

Durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen soll sichergestellt werden, daß die natürliche Abgrenzung der oben beschriebenen Erweiterungsflächen des Kläranlagengeländes sowie der gewerblichen Bauflächen, der Hagenbach, ökologisch durch einen breiten Uferrandstreifen -bepflanzt mit Gehölzen aufgewertet wird, um so eine angemessene Abgrenzung zur freien Landschaft hin zu erreichen. Auch im übrigen soll durch Festsetzung von Pflanzstreifen in den zu erarbeitenden/erweiternden Bebauungsplänen eine weitestgehende Eingliederung in die landschaftliche Umgebung gewährleistet werden.

Soweit der überplante Bereich derzeit noch nicht im Abwasserbeseitigungskonzept dargestellt ist, wird eine Ergänzung, für die ein Entwurf bereits erarbeitet ist, erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung wird im zeitlichen Zusammenhang mit der erforderlichen Aufstellung / Ergänzung der die jetzige Planung konkretisierenden Bebauungspläne erfolgen.

Belange des Denkmalschutzes/der Bodendenkmalpflege:

Belange des Denkmalschutzes bzw. der Bodendenkmalpflege werden nach hiesiger Kenntnis durch die Planänderung nicht berührt. Gegebenenfalls werden sie im Rahmen der Aufstellung/Änderung der konkretisierenden Bebauungspläne berücksichtigt werden.

Aussage zu Altlasten:

Anhaltspunkte dafür, daß die von der Planänderung betroffenen Flächen, die zum größten Teil bisher landwirt-

Seite 5

schaftlich genutzt wurden, belastet
oder verunreinigt sind, liegen nicht
vor.

Der Gemeindedirektor

Walter
(Walter)